



## Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und- wiedergabegeräten der Gemeinde Leiblging in der Fassung vom 14.09.2011 (Lärmschutzverordnung)

Die Gemeinde Leiblging erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 466) folgende Verordnung

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Im Gebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Seniorenpflegeheim/Betreutes Wohnen“ und dem dazu gehörenden Deckblatt, mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 393/31, 393/26, 393/30, 393, 397/22 und 393/29 Gemarkung Leiblging gelten die nachfolgenden Regelungen. Nicht unter diese Regelungen fällt das Grundstück Fl.-Nr. 397/21 Gemarkung Leiblging (Heizwerk).

Für das restliche Gemeindegebiet, mit dem Grundstück Fl.-Nr. 397/21 Gemarkung Leiblging (Heizwerk), ist weiterhin für den Lärmschutz die „TA Lärm“ anzuwenden.

### § 2 Haus-und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr und am Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr ausgeführt werden, wenn der Lärm innerhalb der Grenzen der „TA Lärm“ liegt. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ganztägig verboten.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind z.B. alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Benutzen von selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Fahrzeugen, Geräten zur

Gartenpflege; die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen; das Sägen oder Haken von Holz und die Nutzung von Haushaltsmaschinen.

(3) In der Zeit vom 22.00 Uhr und 08.00 Uhr darf die Nachtruhe nicht gestört werden.

### § 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) Für die Benutzung dieser Instrumente und gelten die gleichen Zeiten wie unter § 2 Abs .1 für Haus- und Gartenarbeiten festgelegt.

### § 4 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt,

2. entgegen dem Verbot in § 3 Musikinstrumente oder Tonübertragungs- oder –wiedergabegeräten außerhalb der in § 3 Abs. 2 i.V. m. § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeiten nutzt und betreibt.

(2) Bei erstmaligen Verstoß kann eine Geldbuße bis zu 1.000,- €, bei mehrmaligen Verstoß kann eine Geldbuße bis zu 5.000,- € festgesetzt werden.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Leiblfing

Leiblfing, 15.09.2011

Wolfgang Frank  
Erster Bürgermeister